Anlage 1 zum Kooperationsvertrag:

Maßnahmen für die Prämien- und Ausgleichszahlungen für
eine grundwasserschonende Landbewirtschaftung in der Kooperation TWS Oberpfälzer Jura
(Stand 05.06.2025)

I. Maßnahmen und Prämienzahlungen

1. Maßnahmen zur grundwasserschonenden Landbewirtschaftung

1.1 Dauergrünland u. Flächenstilllegung auf sensiblen Standorten (Ackerflächen mit Grünlandnutzung)

Die Maßnahme wird nur auf den besonders sensiblen Flächen ohne Deckschichten (Deckschichtenkategorie: blau) finanziell gefördert. Dabei handelt es sich um Standorte mit flachgründigen Böden und sehr geringen Wasserspeichereigenschaften (sandige und skelettreiche Böden), d. h. Standorte mit hoher Auswaschungsgefahr. Eine genaue Abgrenzung erfolgt bei Vertragsgestaltung vor Ort mit dem jeweiligen Bewirtschafter.

Gefördert wird die Umstellung von Acker auf Dauergrünland bzw. Flächenstilllegung. Die jeweils zu verwendende Ansaatmischung erfolgt in Abstimmung mit der Kooperation TWS OJ und muss folgende Voraussetzungen erfüllen (LfL Mischungen, die diese Kriterien erfüllen, können ohne Abstimmung verwendet werden):

Grünland/Stilllegungsflächen:	Mischung mit mindestens 6 Arten
Blühflächen:	Mischung mit mindestens 15 Arten

Mehrjähriges Kleegras erfüllt diese Anforderungen nicht. Die notwendigen Bodenbearbeitungsschritte zur Etablierung von artenreichem Grünland sind nur mit flacharbeitenden Geräten (ca. 10 cm tief) wie Fräsen, Kurzscheibeneggen und Grubbern gestattet. Idealer Weise erfolgt nach 5 Jahren kein Umbruch und es entwickelt sich dauerhaftes Grünland. Ist zur Beibehaltung des Ackerstatus nach 5 Jahren zwingend ein Umbruch erforderlich (Vorgabe Grundeigentümer), ist dieser nur unter den genannten Bedingungen mit sofortiger Neuansaat erlaubt. Dabei ist darauf zu achten, dass nur abgestorbenes Pflanzenmaterial flach in den Boden eingearbeitet wird. Die erforderlichen Arbeitsschritte sollten auf ein Mindestmaß reduziert werden. Es dürfen auf den Vertragsflächen keine Pflanzenschutzmittel* angewendet werden, mit Ausnahme derer, die auch im Ökolandbau zugelassen sind. Es sind grundsätzlich maximal zwei Schnitte zugelassen. Organische Düngung ist nur zulässig, wenn ein Bestand mit lückenfreier Narbe etabliert ist und Gülle aufbereitet/stabilisiert ist (nicht chemisch/synthetisch). Grundsätzlich gilt ein Nutzungsgebot, die Flächen sollen nicht gemulcht werden. Weidehaltung ist nur in Abstimmung mit dem TWS OJ zulässig. Abweichungen von diesen Regelungen sind in Absprache mit dem TWS OJ möglich. Der Flächennachweis erfolgt über den amtl. Flächen- und Nutzungsnachweis. Auf Verlangen des TWS OJ hat der Bewirtschafter die prozentuale Zusammensetzung der Ansaatmischung und die Aufwandmenge je ha (Lieferschein oder Sackanhänger) vorzulegen.
Gleichzeitige AUM-Förderungen z. B. KULAP und VNP werden durch diese Maßnahme ausgeschlossen.

Vertragslaufzeit Angebot TWS:	10 Jahre
Mindest-Vertragslaufzeit:	5 Jahre
Mindest-Flächengröße:	0,3 ha
Jährliche Vergütung:	500 €/ha
Kombination möglich mit:	2. Erosionsschutz

* Alle Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme derer, die auch im Ökolandbau zugelassen sind

1.2 Vollständiger Verzicht auf Pflanzenschutzmittel*

Verzicht auf alle Pflanzenschutzmittel* - feldstückbezogen - mit Ausnahme derer, die auch im Ökolandbau zugelassen sind. Die Maßnahme erfolgt mit intensiver begleitender Fachberatung (insbesondere zur Bodenbearbeitung) durch den TWS OJ bzw. deren Berater. Es ist eine Unterstützung hinsichtlich der erforderlichen Maschinentechnik über Musterbetriebe geplant. Das Angebot gilt für Ackerflächen im Maßnahmengebiet mit den Deckschichten-Kategorien blau, rosa, gelb. Ein gesondertes Angebot gilt für Grünlandflächen mit Ausnahme von mehrjährigem Feldfutter.

Der Flächennachweis erfolgt über den amtl. Flächen- und Nutzungsnachweis. Des Weiteren legt der Landwirt eine eidesstattliche Erklärung (Vordruck TWS OJ) sowie die Dokumentationsunterlagen (nach aktuell gültigem Pflanzenschutz-Recht) für die eingesetzten Pflanzenschutzmittel* bis zum 01. Juli (für das zurückliegende Bewirtschaftungsjahr) vor. Die Maßnahme gilt nicht für Ökobetriebe, ebenso ist eine Kombination mit der Maßnahme 1.3 Ökolandbau-Plus nicht möglich.
Gleichzeitige AUM-Förderungen z. B. KULAP und VNP werden durch diese Maßnahme ausgeschlossen.

1.2.1 Verzicht von Pflanzenschutzmittel* auf Ackerflächen

Ausgenommen ist mehrjähriges Feldfutter.

Phase 1 Einzelflächen (Einstieg nur innerhalb von 3 Jahren nach Beginn der neuen Koop.-Periode möglich):

Der Vertrag gilt für die gleiche Fläche (kein jährlicher Wechsel möglich). Die Vergütung erfolgt gestaffelt, eine bestimmte Vertragslaufzeit kann im Vorfeld festgelegt werden. Anschließender Abschluss der Phase 2 ist keine Voraussetzung.

Vertragslaufzeit Angebot TWS:	5 Jahre
Mindest-Vertragslaufzeit:	1 Jahr, Ziel 5 Jahre
Mindest-Flächengröße:	0,5 ha
Vergütung:	1 Jahr 250 €/ha
	2 Jahre 275 €/ha
	3 Jahre 300 €/ha
	4 Jahre 325 €/ha
	5 Jahre 350 €/ha
Kombination möglich mit:	1.4.1 Erweiterte Fruchtfolge und 1.5 Zwischenfruchtanbau

Phase 2 Gesamtbetrieb (auf Phase 1 aufbauend, nach Ablauf von 5 Jahren):

Verzicht von Pflanzenschutzmittel* auf allen Flächen des Betriebs, die innerhalb der Maßnahmengebiete mit entsprechenden Deckschichtenverhältnissen (Deckschichten-Kategorien blau, rosa, gelb) liegen.

Vertragslaufzeit Angebot TWS:	10 Jahre
Mindest-Vertragslaufzeit:	5 Jahre, automatische Verlängerung um jeweils 1 Jahr nach Ablauf der Mindestlaufzeit
Vergütung:	150 €/ha
Kombination möglich mit:	1.4.1 Erweiterte Fruchtfolge und 1.5 Zwischenfruchtanbau

1.2.2 Verzicht von Pflanzenschutzmittel* auf bestehenden Grünlandflächen

Vertragslaufzeit Angebot TWS:	10 Jahre
Mindest-Vertragslaufzeit:	5 Jahre
Mindest-Flächengröße:	0,5 ha
Vergütung:	50 €/ha

* Alle Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme derer, die auch im Ökolandbau zugelassen sind

Trinkwasserschutz Oberpfälzer Jura
Grillenweg 6
93176 Beratzhausen

1.3 Ökolandbau-Plus

Der durch anerkannte Verbände (Biokreis, Bioland, Demeter, Naturland oder vergleichbare Verbände) praktizierende Ökolandbau, ist in der Regel eine wirksame Maßnahme des Grundwasserschutzes. EU-Biobetriebe sind mit Zustimmung des TWS OJ möglich. Darüber hinaus erfolgt eine Beratung über den TWS OJ bzw. deren Berater. Das Angebot gilt für Ackerflächen im Maßnahmengebiet mit den Deckschichten-Kategorien blau, rosa, gelb.

1.3.1 Nachstehende Maßnahmen werden als Basis für die unter 1.3.2 und 1.3.3 stehende Vergütungen gesehen:

- Grundwasserschonende, mindestens viergliedrige Fruchtfolge (eine Sommerkultur und eine Blattfrucht, wie z. B. jede Art von Raps, großkörnige Leguminosen, Ackerhauptfutterbau, Zuckerrüben, Kartoffeln) mit entsprechender bodenschonender Bodenbearbeitung. Ackerhauptfutter, angebaut nach den Kriterien dieses Vertrages, zählt dabei in jedem Hauptnutzungsjahr als eigenständiges Fruchtfolgeglied (d. h. z. B. 3 Hauptnutzungsjahre Ackerfutter + Mais zählen als viergliedrige Fruchtfolge oder 5 Hauptnutzungsjahre Ackergras sind gleichwertig). Zusätzlich ist der Anbau von Mais auf Mais mit einer ausreichend etablierten Untersaat (bewertet durch die Fachberatung) im ersten Anbaujahr möglich. Bei einer nicht ausreichend etablierten Untersaat, ist eine Nachsaat im Herbst in Absprache mit der Fachberatung verpflichtend.
- Grundsätzlich ist eine Begrünung vor einer Sommerkultur verlangt, u. a. der Anbau einer winterharten oder teilweise winterharten Zwischenfrucht. Vor Sommergetreide kann auch optional eine leguminosen- und kruziferenfreie, abfrierende Zwischenfrucht angebaut werden.
- Ein Umbruch darf nicht vor dem 28.02. erfolgen.
- Die organische Düngung ist abgestimmt auf die Bodenverhältnisse und muss den Vorgaben der Düngeverordnung entsprechen.
- Alle anderen Nährstoffe sind entsprechend den Ergebnissen der Bodenanalyse (vgl. Pkt. 3.4) zu düngen, dabei dürfen die empfohlenen Werte nicht überschritten werden, Unterschreitungen sind zulässig.

1.3.2 Für die Förderung Ökolandbau-Plus gelten folgende Voraussetzungen:

- Flache Bodenbearbeitung (bei Einsatz eines Pfluges wird die Pflugtiefe auf max. 15 cm begrenzt). Der Umbruch v. Klee, Luzerne u. Klee- bzw. Luzernegras ist im Herbst nicht gestattet, ausgenommen vor Winterraps.
- Die Zwischenfrucht muss als Mischung aus mindestens 6 Arten bestehen (Senf < 1,5 kg/ha), davon max. drei winterharte Leguminosen.
- Ist die Zwischenfrucht vor Winter zu üppig, darf sie bei Eintreten des ersten Frostes mit Zustimmung des TWS OJ gewalzt, gemäht oder gemulcht, aber nicht eingearbeitet werden.
- Für die Futternutzung werden Mischungen mit mindestens drei Arten verlangt.

Der Flächennachweis erfolgt über den amtl. Flächen- und Nutzungsnachweis. Der Bewirtschafter hat die prozentuale Zusammensetzung der Ansaatmischung und die Aufwandmenge je ha (Lieferschein oder Sackanhänger) flächenspezifisch dem TWS OJ vorzulegen.

Vertragslaufzeit Angebot TWS:	10 Jahre
Mindest-Vertragslaufzeit:	1 Jahr
Vergütung in den ersten 3 Jahren:	300 €/ha
Vergütung bis 10 Jahre:	150 €/ha

1.3.3 Zusatzpaket „Untersaat“

Zusätzlich zur o. g. Maßnahme wird bei Untersaaten unter Mais, Ackerbohnen (und anderen großkörnigen Leguminosen) und Winterraps eine gesonderte Förderung angeboten. Hierbei reicht auch eine Art, wie z. B. Gras aus; unter Ackerbohnen (und anderen großkörnigen Leguminosen) und Winterraps ist der Einsatz von Leguminosen nicht gestattet. Der Umbruch der Untersaaten hat flach zu erfolgen, bei Einsatz eines Pfluges ist die Pflugtiefe auf 15 cm begrenzt. Hierbei sind die Mindestaufwandmengen der jeweiligen Untersaat

Trinkwasserschutz
Oberpfälzer Jura
Grillenweg 6
93176 Beratzhausen

einzuhalten. Der Bewirtschafter hat über das verwendete Saatgut und die Aufwandmenge je ha (Lieferschein oder Sackanhänger) flächenspezifisch dem TWS OJ Auskunft zu erteilen.

Vergütung: 100 €/ha
Vergütung bei Fruchtfolge Mais auf Mais: 50 €/ha

1.4 Erweiterte Fruchtfolge und optimiertes Stickstoffmanagement

Diese Maßnahme umfasst ein Paket von Leistungen für die „konventionelle“ Landwirtschaft.
Als Grundlage für die weitere Konzeptgestaltung ist geplant, im Rahmen eines Forschungsprojektes eine Betriebsanalyse auch in Bezug auf die Einzugsgebiete durchzuführen. Daraus soll sich eine Stoffstrombilanz ergeben. Entsprechend der Ergebnisse erfolgt eine Nutzungsberatung. Ziel ist es in erster Linie, dass deutlich weniger Stickstoff ausgebracht und eine ganzjährige Bodenbedeckung der Flächen erreicht wird. Die Maßnahme erfolgt mit intensiver begleitender Fachberatung durch den TWS OJ. Es ist eine Unterstützung hinsichtlich der erforderlichen Maschinentechnik über Musterbetriebe geplant. Das Angebot gilt für Ackerflächen im Maßnahmengebiet mit den Deckschichten-Kategorien blau, rosa, gelb.

1.4.1 Auf sämtl. Flächen eines Betriebes, die diese Bedingungen erfüllen, muss folgendes umgesetzt werden:

- Grundwasserschonende, mindestens viergliedrige flächenspezifische Fruchtfolge [eine Sommerkultur und eine Blattfrucht oder Mais, wie z. B. jede Art von Raps, großkörnige Leguminosen, Ackerhauptfutterbau, Zuckerrüben, Kartoffeln]. Ackerhauptfutter, angebaut nach den Kriterien dieses Vertrages, zählt dabei in jedem Hauptnutzungsjahr als eigenständiges Fruchtfolgeglied (d. h. z. B. 3 Hauptnutzungsjahre Ackerfutter + Mais zählen als viergliedrige Fruchtfolge oder 5 Hauptnutzungsjahre Ackergras sind gleichwertig). Zusätzlich ist der Anbau von Mais auf Mais mit einer ausreichend etablierten Untersaat (bewertet durch die Fachberatung) im ersten Anbaujahr möglich. Bei einer nicht ausreichend etablierten Untersaat, ist eine Nachsaat im Herbst in Absprache mit der Fachberatung verpflichtend.
- Flache bodenschonende Bodenbearbeitung (bei Einsatz eines Pfluges wird die Pflugtiefe auf 15 cm begrenzt). Der Umbruch von Klee, Luzerne und Klee- bzw. Luzernegras ist im Herbst nicht gestattet, ausgenommen vor Winterraps.
- Grundsätzlich ist eine Begrünung vor einer Sommerkultur verlangt, u. a. der Anbau einer winterharten oder teilweise winterharten Zwischenfrucht, ohne mineralische Stickstoff-Start-Düngung und mit Verzicht auf den Einsatz von allen chemischen Mitteln. Vor Sommergetreide kann auch optional eine leguminosenfreie abfrierende Zwischenfrucht angebaut werden.
- Die Zwischenfrucht muss als Mischung aus mindestens 6 Arten bestehen (Senf < 1,5 kg/ha), davon max. drei winterharte Leguminosen.
- Ist die Zwischenfrucht vor Winter zu üppig, darf sie bei Eintreten des ersten Frostes mit Zustimmung des TWS OJ gewalzt, gemäht oder gemulcht, aber nicht eingearbeitet werden.
- Ein Umbruch darf nicht vor dem 28.02. erfolgen.
- Für die Futternutzung werden Mischungen mit mindestens drei Arten verlangt.
- Die Stickstoffdüngung ist abgestimmt auf die Bodenverhältnisse sowie dem möglichen Ertragspotenzial und muss den Vorgaben der Düngeverordnung entsprechen. Alle anderen Nährstoffe sind entsprechend den Ergebnissen der Bodenanalyse (vgl. Punkt 3.4) zu düngen, dabei dürfen die empfohlenen Werte nicht überschritten werden.

Der Flächennachweis erfolgt über den amtl. Flächen- und Nutzungsnachweis. Der Bewirtschafter hat die prozentuale Zusammensetzung der Ansaatmischung und die Aufwandmenge je ha (Lieferschein oder Sackanhänger) flächenspezifisch dem TWS OJ vorzulegen. Abweichungen von den Vorgaben sind in Einzelfällen in Abstimmung mit dem TWS OJ möglich.
Gleichzeitige AUM-Förderungen z. B. KULAP, VNP werden durch diese Maßnahme ausgeschlossen.

Trinkwasserschutz
Oberpfälzer Jura
Grillenweg 6
93176 Beratzhausen

Vertragslaufzeit Angebot TWS:	10 Jahre
Mindest-Vertragslaufzeit:	5 Jahre
Vergütung:	200 €/ha
Kombination möglich mit:	1.2.1 Verzicht v. Pflanzenschutzmittel* u. 1.5 Zwischenfruchtanbau

1.4.2 Zusatzpaket „Untersaat“

Zusätzlich zur o. g. Maßnahme wird bei Untersaaten unter Mais, Ackerbohnen (und anderen großkörnigen Leguminosen) und Winterraps eine gesonderte Förderung angeboten. Hierbei reicht auch eine Art, wie z. B. Gras aus; unter Ackerbohnen (und anderen großkörnigen Leguminosen) und Winterraps ist der Einsatz von Leguminosen nicht gestattet. Der Umbruch der Untersaaten hat flach zu erfolgen, bei Einsatz eines Pfluges ist die Pflugtiefe auf 15 cm begrenzt.

Der Flächennachweis erfolgt über den amtl. Flächen- und Nutzungsnachweis. Der Bewirtschafter hat über das verwendete Saatgut und die Aufwandmenge je ha (Lieferschein oder Sackanhänger) flächenspezifisch dem TWS OJ Auskunft zu erteilen.

Vergütung:	100 €/ha
Vergütung bei Fruchtfolge Mais auf Mais:	50 €/ha

1.5 Zwischenfruchtanbau vor einer Sommerkultur

Anbau einer winterharten oder teilweise winterharten Zwischenfrucht ohne mineralische N-Düngung und Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln*. Das Angebot gilt für Ackerflächen im Maßnahmengebiet mit den Deckschichten-Kategorien blau, rosa, gelb.

Vor Sommergetreide kann auch optional eine leguminosenfreie, abfrierende Zwischenfrucht angebaut werden. Die Zwischenfrucht muss als Mischung aus mindestens 6 Arten bestehen (Senf < 1,5 kg/ha), davon max. drei winterharte Leguminosen, für die Futternutzung werden Mischungen mit mindestens 3 Arten verlangt. Der Umbruch erfolgt mit entsprechender bodenschonender, flacher Bodenbearbeitung (bei Einsatz eines Pfluges wird die Pflugtiefe auf 15 cm begrenzt). Ist die Zwischenfrucht vor Winter zu üppig, darf sie mit Zustimmung des TWS OJ bei Eintreten des ersten Frostes gewalzt, gemäht oder gemulcht, aber nicht eingearbeitet werden. Ansaatverfahren, Saatzeit und Saatstärke müssen so gewählt werden, dass ein ausreichender Pflanzenbestand erreicht wird. Die Kontrolle erfolgt durch die beauftragen Fachberater des TWS OJ. Bei einem unzureichenden Bewuchs (Mindestbedeckungsgrad 80 %) ist keine Förderung möglich. Ein Umbruch darf nicht vor dem 28.02. erfolgen.
Der Flächennachweis erfolgt über den amtl. Flächen- und Nutzungsnachweis. Der Bewirtschafter hat die prozentuale Zusammensetzung der Ansaatmischung und die Aufwandmenge je ha (Lieferschein oder Sackanhänger) flächenspezifisch dem TWS OJ vorzulegen.
Gleichzeitige AUM-Förderungen z. B. KULAP, VNP werden durch diese Maßnahme ausgeschlossen.

Vertragslaufzeit Angebot TWS:	3 - 5 Jahre
Mindest-Vertragslaufzeit:	1 Jahr
Vergütung:	120 €/ha
Kombination möglich mit:	1.2.1 Verzicht v. Pflanzenschutzmittel* u. 1.4.1 Erweit. Fruchtfolge

* Alle Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme derer, die auch im Ökolandbau zugelassen sind

Trinkwasserschutz Oberpfälzer Jura
Grillenweg 6
93176 Beratzhausen

1.6 „Grünland besser machen“ (Dauergrünland)

Die Maßnahme wird zusätzlich auf allen Dauergrünlandflächen im Maßnahmengebiet mit den Deckschichten-Kategorien blau, rosa, gelb für biologisch- und konventionell wirtschaftende Betriebe angeboten. Gleichzeitige einzelflächenbezogene AUM-Förderungen z. B. KULAP und VNP werden durch diese Maßnahme ausgeschlossen.

1.6.1 Nachstehende Maßnahme wird als Basis für die unter 1.6.2 stehende Vergütungen gesehen:

Pflanzenschutzmittel* werden nicht eingesetzt.

1.6.2 Für die Förderung „Grünland besser machen“ gelten folgende Voraussetzungen:

Eine mäßig intensive, boden- und gewässerschonende Grünlandbewirtschaftung wird angeboten. Eine Etablierung und Förderung von Leguminosen und Wiesenkräutern steht dabei im Vordergrund. Es wird ein Grünland mit mindesten 4 unterschiedlichen, krautigen Pflanzenarten (keine Gräser!) gefordert (z. B. Rotklee, Weißklee, Spitzwegerich, Schafgarbe neben den typischen Wirtschaftsgräsern). Die Grünlandnarbe muss dabei stets lückenfrei (max. 5%) und geschlossen sein. Die Schnitthöhe muss mindestens 7 cm betragen, um einen besseren Wiederaustrieb und zugleich ein besseres Wurzelwachstum zu erreichen. Die Düngung kann nur in Abstimmung mit den Beratern des TWS OJ erfolgen.
Eine Nachsaat des Grünlandes ist möglich und erwünscht. Dabei soll möglichst auf artenreichere Saatgutmischungen zurückgegriffen werden. Die Schnitthäufigkeit soll in Abstimmung mit den Beratern des TWS OJ bestimmt werden. Die Grünlandfläche sollte regelmäßig hinsichtlich der Narbendichte bonitiert bzw. kontrolliert werden, alle zwei Jahre erfolgt eine Kontrolle durch einen Berater des TWS OJ.

Vertragslaufzeit Angebot TWS:	10 Jahre
Mindest-Vertragslaufzeit:	5 Jahre
Jährliche Vergütung:	150 €/ha

2. Erosionsschutz in Einzugsgebieten von aktiven Dolinen und Grabensickerungen

Dieses Programm gilt für Flächen, deren Oberflächenabflüsse direkt in hydrologisch aktive Dolinen einspeisen oder deutlich in Gräben versickern. Die genaue Abgrenzung der Gebietskulisse erfolgt im Einzelfall vor Ort. Diese Flächen sind besonders sensibel, da hier ein ungefilterter Eintrag von allen möglichen Schadstoffen von der Oberfläche ins Grundwasser erfolgen kann. Die Gebiete sind auskartiert und für die vorgeschlagenen Maßnahmen abgegrenzt. Das Programm gilt nur für land- u. forstwirtschaftliche Flächen.

<u>Folgende Maßnahmen sind für die landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen:</u>

- Umstellung auf Dauergrünland oder Flächenstilllegung (s. Punkt 1.1) auf Standorten mit über 10 % Hangneigung, max. Abstand zur Versickerungsstelle von 1,5 km und im Nahbereich auf einer Fläche von 1 ha
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln* in den Bereichen, aus denen ein unmittelbarer Direkteintrag über Oberflächenabfluss erfolgen kann (s. Punkt 1.2)
- ganzjährige Bodenbedeckung und Verbesserung des Wasserspeichervermögens (s. Punkt 1.3 und 1.4)
- „Grünland besser machen“ (s. Punkt 1.6)
- Schaffung von Randstreifen an Gräben (genaue Ausdehnung und Flächengestaltung wird im Einzelfall entschieden)
- Vertragslaufzeit: 15 Jahre
- Vergütung nach Punkt 1.1 oder 1.2 bzw. wird im Einzelfall ermittelt (z. B. Gewässerrandstreifen)

Auch für die Forstflächen sind in diesen Gebieten gesonderte Maßnahmen erforderlich.

* Alle Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme derer, die auch im Ökolandbau zugelassen sind

Trinkwasserschutz
Oberpfälzer Jura
Grillenweg 6
93176 Beratzhausen

3. Allgemeine landwirtschaftliche Beratung

3.1 Beratung im Rahmen der Maßnahmenpakete

Es erfolgt eine Beratung der Vertragspartner der o. g. Punkte durch die beauftragten Fachberater des TWS OJ. Die Landwirtschaftsverwaltung unterstützt mit Beratungsangeboten.

3.2 Förderung von Musterbetrieben

Um den Bewirtschaftern die grundwasserschonende Landwirtschaft näher zu bringen, werden Musterbetriebe gefördert (Gülleaufbereitung, Humusaufbau, reduzierte Bodenbearbeitung). Weiterhin soll die Anschaffung der notwendigen Maschinentechnik durch den TWS OJ organisiert werden. Dadurch können interessierte Betriebe sich vor Ort informieren und techn. Gerätschaften ausleihen. Der jeweilige Betrieb wird als Musterbetrieb aufgebaut; die Finanzierung dafür erfolgt durch den TWS OJ. Der Musterbetrieb profitiert finanziell und durch Weiterbildung. Der Betrieb erhält fachliche Unterstützung durch den TWS OJ.

Vorteile des Musterbetriebs:
- Finanzielle Unterstützung bei der Beschaffung erforderlicher Gerätschaften und Aufwandsentschädigung
- Erfahrungs-/Wissens-Vorlauf

Leistungen, die vom Musterbetrieb erwartet werden:
- 2 Feldtage pro Jahr (z. B. Ende Mai/Anfang Juni, Mitte/Ende Oktober) in Zusammenarbeit mit der Fachberatung des TWS OJ (Organisation, Ablauf, Begleitung); hierbei entstehen für den Landwirt keine Kosten.
- Bereitschaft, seinen Hof für andere Menschen zu öffnen, Kommunikation mit Berufskollegen.

Es sollten mind. drei experimentierfreudige Musterbetriebe ausgewählt werden, von denen mind. einer den ökologischen Landbau praktiziert. Die Betriebe sollten unterschiedlich aufgestellt sein, z. B. Rinder- und Schweinehalter oder reiner Marktfruchtbetrieb. Die Betriebe sollen substanziell die Fördermöglichkeiten, die durch die Kooperation TWS OJ angeboten werden, in Anspruch nehmen (unter Berücksichtigung der Kombinationsmöglichkeiten).

3.3 Fortbildungsveranstaltungen/Schulungen

Zur Beratung und Fortbildung der Landwirte und der Fachberater sollen regelmäßig Schulungen oder Fortbildungs- sowie Infoveranstaltungen über die Ergebnisse der Tätigkeiten im Projektgebiet durchgeführt werden.

3.4 Bodenuntersuchungen

Eine ausgewogene Pflanzenernährung ist Grundvoraussetzung für den Ertrag, die Qualität, sowie die Krankheits- und Schädlingsabwehr. Deshalb ist es notwendig, als Grundlage für das Ableiten von weiteren Maßnahmen zusätzlich zur Standarduntersuchung eine komplexe Bodenuntersuchung durchzuführen.
Sie kann folgende Parameter beinhalten: Bodenart, Humusgehalt, C/N-Verhältnis des Bodens, pH-Wert, Kationenaustauschkapazität (KAK), Nährstoffverhältnis der Kationen (Ca/Mg/K/Na), Phosphorgehalt, Spurennährstoffgehalte (Zn, Fe, Cu, Mn, B, Mo, Cl, Al, Cd und Co).
Die Probe erfolgt als georeferenzierte, repräsentative Mischprobe nach Vorgabe des ausgewählten Labors. Dabei ist die Flächengröße für eine Probe auf max. 5 ha begrenzt. Nach 5 Jahren erfolgt die erneute Beprobung an den gleichen Stellen. Die Kosten für die genannten erforderlichen Bodenproben trägt der TWS OJ im Rahmen der Vertragsvereinbarung. Der Landwirt wird über Art, Umfang der Bodenproben und die entsprechenden Ergebnisse informiert. Die Koordination erfolgt über die Fachberatung des TWS OJ.

Trinkwasserschutz
Oberpfälzer Jura
Grillenweg 6
93176 Beratzhausen

II. Maßnahmen und Ausgleichszahlungen

1. Ausgleichszahlungen für die Auflagen der Schutzgebietsverordnung

1.1 Verbot der organischen Düngung in der engeren Schutzzone (Zone II) für konventionell wirtschaftende Betriebe

Konventionell wirtschaftende Betriebe, die in der engeren Schutzzone vom Verbot der organischen Düngung betroffen sind, erhalten in Abhängigkeit vom Viehbesatz die nachfolgenden Ausgleichsbeträge (Nachweis erfolgt durch das Betriebsdatenblatt). Damit sind sämtliche im Zusammenhang mit dem Verbot der organischen Düngung stehenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeglichen.

Viehbesatz (GV/ha LF)	**Betrag** (€/ha in Zone II)
≥ 0,2 bis < 0,5 GV/ha	50,- €/ha
≥ 0,5 bis < 1,0 GV/ha	100,- €/ha
≥ 1,0 bis < 1,5 GV/ha	170,- €/ha
≥ 1,5 GV/ha	230,- €/ha

1.2 Verbot der organischen Düngung in der engeren Schutzzone (Zone II) für biologisch wirtschaftende Betriebe

Biologisch wirtschaftende Betriebe, die in der engeren Schutzzone vom Verbot der organischen Düngung betroffen sind, erhalten die nachfolgenden Ausgleichsbeträge (Nachweis erfolgt durch den Flächen- und Nutzungsnachweis Langfassung). Damit sind sämtliche im Zusammenhang mit dem Verbot der organischen Düngung stehenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeglichen.

Flächen (ha in der Zone II)	**Betrag** (€/ha in Zone II)
Ackerflächen in der Zone II	430,00 €/ha
Grünlandflächen in der Zone II	150,00 €/ha

Es darf ausschließlich mit für die Zone II zertifizierten organischen Düngemitteln nach Abstimmung mit dem landwirtschaftlichen Fachberater gedüngt werden (z.B. RAL zertifizierter Kompost der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. für Zone II).

1.3 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht

Der gesetzliche Anspruch auf Ausgleich in den entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnungen wird über das Maßnahmenpaket 1.4 und 1.5 ausgeglichen.

Trinkwasserschutz
Oberpfälzer Jura
Grillenweg 6
93176 Beratzhausen